

Satzung

zur Änderung und Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries (AWV Nordschwaben)

vom 02.03.2017

Der AWW Nordschwaben erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayRS 2129–2-1-U) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I) sowie § 4 Abs. 7 der Verbands- und Betriebsatzung vom 10. Oktober 2008 (RABl Schw. S. 149) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

¹Der Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries, Sitz Donauwörth (im weiteren AWW Nordschwaben genannt), erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Abfallgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des AWW Nordschwaben benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des AWW Nordschwaben angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Windsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des AWW Nordschwaben benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWW Nordschwaben entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Rest- und Biomüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.

(2) ¹Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen, sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm bzw. Kubikmeter.

(3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr wird nach der Menge der Abfälle in Kilogramm und nach der Zahl der notwendigen Anfahrten bestimmt.

§ 4

Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung der Restmüllbehältnisse beträgt vierteljährlich:

	bei 14-täg. Abfuhr
1. Pro Müllnormtonne zu 40 l Füllraum	23,40 €
2. Pro Müllnormtonne zu 80 l Füllraum	32,70 €
3. Pro Müllnormtonne zu 120 l Füllraum	49,05 €
4. Pro Müllnormtonne zu 240 l Füllraum	98,10 €
5. Pro Müllgroßbehälter zu 1.100 l Füllraum	451,05 €

²Für jede weitere Entleerung eines Müllgroßbehälters zu 1100 l beträgt die Gebühr 67,21 EURO.

³Die Gebühr für die Entsorgung von wiederverwertbaren Stoffen, der blauen Tonne (Altpapier) und von Problemabfällen ist – falls nicht anders geregelt - hierin mit enthalten.

(2) ¹Die Gebühr für die Entsorgung der Biotonne im Holsystem (braune Tonne) beträgt:

- pro Normtonne mit 120 l Füllraum 11,70 EURO vierteljährlich
- pro Normtonne mit 240 l Füllraum 23,40 EURO vierteljährlich

(3) ¹Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalendervierteljahr (vergl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/3 der Vierteljahresgebühr.

(4) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,00 EURO.

(5) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Windelsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 EURO.

(6) Die Gebühr für die Abgabe von Silofoliensäcke beträgt für jeden Sack 8,00 EURO.

(7) Die Gebühr für die Abgabe von BigBags zur Verpackung von Asbestabfällen beträgt bei einem

Außenmaß von 90 x 90 x 110 cm	6,00 Euro/Sack
Außenmaß von 260 x 125 x 33 cm	8,00 Euro/Sack
Außenmaß von 320 x 125 x 30 cm	10,00 Euro/Sack

(8) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt:

1. Auf einem Recyclinghof: 2,50 EURO je angefangene 250 l
2. Auf der Umladestation in der Deponie Binsberg des AWW Nordschwaben werden die in § 4 Abs. **10** genannten Gebühren erhoben.
3. Bei Selbstanlieferung entsteht keine weitere Gebühr.

²Die Gebühr für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll beträgt:

1. bei Abholung innerhalb von 14 Tagen ab Gehsteigkante (bis maximal 5 m³) für die Entsorgung 159,00 EURO / t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 20,00 EURO
2. kurzfristige Abholung des Sperrmülls (Wunschtermin), ab Gehsteigkante außerhalb der regulären Abfuhrtour (bis maximal 5 m³) für die Entsorgung 159,00 EURO / t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 50,00 EURO
3. bei Abholung im Container für die Entsorgung 159,00 EURO / t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 60,00 EURO
4. Abholung von Sperrmüll aus Gebäuden für die Entsorgung 159,00 EURO / t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 60,00 EURO
zzgl. pro Personalstunde für Demontage und Herausragen 39,00 EURO / h
zzgl. Besichtigung vorab - pauschal 60,00 EURO

³Die Entsorgungsmenge am Recyclinghof wird auf eine haushaltsübliche Menge (max. 5 m³) begrenzt.

(9) ¹Die Gebühren für die Beseitigung bzw. Verwertung von selbst angelieferten Abfällen auf der Deponie Binsberg betragen:

1. Für Abfälle die der Deponieklasse II der Deponieverordnung vom 28.04.2009 entsprechen 1,25 EURO je 10 kg.
 - 1.1 Bei Abfällen mit festgebundenem Asbest: 0,95 EURO je 10 kg
Bei Anlieferung von festgebundenem Asbest an der Umladestation Dillingen (Fa. Fisel, Nachweide 14) fällt zusätzlich folgende Transportgebühr an: 43,00 EURO / t
 - 1.2 Für Abfälle die der Deponieklasse I entsprechen: 0,45 EURO je 10 kg

2. Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und / oder Sortieraufwand erfordert, wird folgende zusätzliche Gebühr erhoben: 0,82 EURO je 10 kg
- 2.1 Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor,
- wenn die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen,
 - wenn Abfälle aufgrund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen,
 - wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch unzumutbare Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden.
 - **die Abfälle wegen niedriger Dichte < 0,1 kg/l verdichtet eingebaut werden müssen**
- 2.2 Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Verwertung zuzuführen sind.

(10) ¹Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen zur thermischen Behandlung auf der Umladestation der Deponie Binsberg beträgt:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | für Haus- und Gewerbemüll und alle sonstigen thermisch zu behandelnden Abfälle | 159,00 EURO / t |
| 2. | Zuschlag für Haus und Gewerbemüll mit einer Dichte ≤ 0,1 kg/l | 400,00 EURO / t |

²Bei Direktanlieferung zur AVA erhält der Anlieferer eine Transportkostenerstattung von 8,00 EURO / t.

(11) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt: 4,50 EURO je angefangene 10 kg

(12) ¹Die Gebühr für die Verwertung/Beseitigung von selbst angeliefertem Erdaushub bzw. Bauabfall beträgt:

- | | | |
|------|--|---|
| 1. | Unbelasteter Erdaushub (Z0): | |
| 1.1 | Rekultivierung Ronheim | 5,00 EURO / angefangene 1.000 l |
| 1.2 | Zwischenlager Gundelfingen/Lauingen, haushaltsübliche Menge | 4,00 EURO / angefangene 250 l |
| 2. | Schwach belasteter Erdaushub (DK0) | |
| 2.1 | Deponie Maihingen | 19,00 EURO / angefangene 1.000 l |
| 2.2 | Deponie Maihingen unterhalb der Grenzwerte DK0 DepV für zusätzlichen Einbauaufwand | 5,00 EURO / angefangene 1.000 l |
| 2.3 | Zwischenlager Gundelfingen/Lauingen haushaltsübliche Menge | 5,00 EURO / angefangene 250 l |
| 2.4 | Zwischenlager Gundelfingen/Lauingen gewerblich | 40,00 EURO / angefangene 1.000 l |
| 3. | Auf Recyclinghöfen bzw. gemeindlichen Annahmeplätzen | |
| 3.1. | pro angefangene 250 l Bauschutt sortenrein | 2,00 EURO |
| 3.2 | pro angefangene 250 l Baustellenabfälle (thermisch nicht | |

behandelbare Abfälle zur Deponierung) 5,00 EURO

Das Abladen des Materials muss durch den Anlieferer erfolgen. Auf den Recyclinghöfen des AWW Nordschwaben sowie gemeindlichen Annahmepätzen wird die Anliefermenge von Bauabfall pro Tag auf maximal 500 Liter begrenzt.

(13) ¹Die Gebühr für die Verwertung von selbst angelieferten pflanzlichen Abfällen (Grüngut) beträgt:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischtes Material, lose auf Grünsammelplätzen | 1,00 EURO |
| 2. | pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischtes Material in Containern, sowie für voll- oder teilkompostierte pflanzliche Abfälle, Heu, Stroh, Schilf und vorsortierte Friedhofsabfälle | 2,00 EURO |
| 3. | pro angefangene 500 l Wurzelstöcke | 15,00 EURO |
| 4. | Hackschnitzelfähiges Material (holziger Baum- und Strauchschnitt) sortenrein | kostenlos |

(14) ¹Die Gebühr für die Annahme und Verwertung bzw. Beseitigung von selbst angeliefertem Altholz auf den Recyclinghöfen beträgt:

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| 1. | Altholz (A1 – A3), nicht kontaminiert, sortenrein, haushaltsübliche Menge | 0,00 Euro |
| 2. | Altholz (A1 – A3), nicht kontaminiert, sortenrein, gewerblich | 1,00 EURO / angefangene 250 l |
| 3. | Altholz (A4), kontaminiert aus Privathaushalten | 2,50 EURO / angefangene 250 l |
| 4. | Altholz (A4), kontaminiert gewerblich | 5,00 EURO / angefangene 250 l |
| 5. | Altfenster (A4), aus Privathaushalten | 2,50 EURO / angefangene 250 l |
| 6. | Altfenster (A4) gewerblich | 5,00 EURO / angefangene 250 l |

(15) ¹Die Gebühr für die Annahme und Beseitigung von hausmüllähnlichen Gewerbemüll auf dem Recyclinghof beträgt: 6,00 EURO je angefangene 250 l

(16) ¹Gebühr für die Annahme von Feuerlöschern

- | | |
|---------------|--------------------|
| 1 – 6 kg | 8,00 EURO / Stück |
| 7 – 12 kg | 12,00 EURO / Stück |
| Sonderlöscher | 20,00 EURO / Stück |

(17) Gebühr für die Abgabe an Kompostmaterial, erzeugt aus angeliefertem Grüngut

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| 1. | Kompost (35-Liter Sack) ab Recyclinghof | 2,50 EURO / Sack |
| 2. | Kompost lose ab Recyclinghof | 4,00 EURO / angefangene 250 l |

(18) ¹ Gebühr für die Abgabe von zugelassenen Sammelgefäßen

40 l Restmülltonne	39,00 EURO / Stück
80 l Restmülltonne	26,00 EURO / Stück
120 l Restmülltonne	27,00 EURO / Stück
240 l Restmülltonne	35,00 EURO / Stück
1100 l Restmülltonne	268,00 EURO / Stück
240 l Papiertonne	kostenfrei
1100 l Papiertonne	kostenfrei
120 l Biotonne	kostenfrei
240 l Biotonne	kostenfrei

(19) ¹ Gebühr für die

Bearbeitung von Einzelfallgenehmigungen der Regierung von Schwaben	jeweils nach aktueller Kostensatzung der Regierung von Schwaben
Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen	jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern
Bearbeitung von Begleitscheinen	jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken / Windsäcken / Silofoliensäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) ¹Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den AWW Nordschwaben.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 am 01.03., 01.06., 01.09., und 01.12. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken / Windelsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Sperrmüllentsorgung und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 15.07.2014 und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

²Abweichend hiervon tritt § 4 Abs. 2 zum 01.01.2017 in Kraft.

Donauwörth, den 02.03.2017

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Röble
Verbandsvorsitzender